

Interventionsplan

Handreichung zum Verlauf der schulischen Interventionen bei sexuellen Grenzverletzungen (A) und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C) oder dem Ausräumen eines Verdachts (D)

Inhalt:

- 1. Differenzierung nach Form und Schwere der Übergriffe S. 2
- 2. Mögliche Symptome und Störungen bei Opfern sexueller Übergriffe S. 3
- 3. Handlungsleitfaden
 - 3.1 Sexuelle Grenzverletzungen (A) und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C) unter Schülerinnen und Schülern S. 4
 - 3.2 Übergriffe durch Lehrpersonal im schulischen Bereich S. 10
 - 3.3 Übergriffe durch schulisches Personal im schulischen Bereich S. 11
 - 3.4 Übergriffe auf Lehrkräfte, Schulleiterin oder Schulleiter S. 12
 - 3.5 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich S. 15
 - 3.6 Übergriffe im digitalen Bereich S. 18

Anhänge

- Anhang 1: Schutzvereinbarung bei Übergriffen S. 24
- Anhang 2: Gesprächsprotokoll S. 26
- Anhang 3: Wichtige Kontaktdaten S. 28

1. Differenzierung nach Form und Schwere der Übergriffe

Das Vorgehen unterscheidet sich je nach Form und Schwere der Übergriffe. Im Folgenden wird differenziert:

A: Sexuelle Grenzverletzungen

Aus der Situation entstanden – spontan; im Affekt – im Überschwang; unbeabsichtigt; ungeplant; ausprobierend; unwissend; jung – unerfahren; können auch wechselseitig sein; Empathie / Bedauern / Korrektur des grenzverletzenden Verhaltens ist möglich

B: Sexualisierte Übergriffe

Beabsichtigt; wider besseren Wissens; unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer, geistiger, zahlenmäßiger Überlegenheit; ablehnende Reaktion oder Abwehr des/r Betroffenen übergehend; Schädigung der betroffenen Person in Kauf nehmend

C: Sexualisierte Gewalt

Mehrfach; geplant; unter Anwendung von ‚Täterstrategien‘; sexuelle Handlungen unter Ausnutzung des Machtgefälles in Kombination mit körperlicher, psychischer Gewalt.

2. Mögliche Symptome und Störungen bei Opfern sexueller Übergriffe

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium, S. 26.

- Sexualisiertes Verhalten
- Angstreaktionen und -störungen
- Einnässen und Einkoten
- Entwicklungsstörungen
- Sprachstörungen und Sprachverweigerung
- Schlafstörungen und Albträume
- Sozialer Rückzug
- Aggressivität gegen andere, zum Beispiel unkontrollierte Wutausbrüche
- Selbstverletzungen und Suizidalität
- Weglaufen von zu Hause
- Leistungseinbrüche in der Schule, Schulunlust, Absentismus
- Depressive Reaktionen und Selbstabwertungen
- Essstörungen
- Psychosomatische Beschwerden
- Delinquentes Verhalten
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Dissoziative Störungen
- Persönlichkeitsstörungen (Borderline-Störung)
- Sexuelle Störungen (Angst vor Nähe; Unfähigkeit, eine sexuelle Beziehung einzugehen)
- Prostitution
- Alkohol- und Drogenmissbrauch

3. Handlungsleitfaden

3.1 Sexuelle Grenzverletzungen (A) und (Vermutungen von) sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C) unter Schülerinnen und Schülern

Aufkommen einer Vermutung / Beschuldigung

Häufig haben die Lehrkräfte den Vorfall nicht selbst beobachtet. Sie werden dann nachträglich informiert. Dies kann z.B. durch betroffene Schülerinnen und Schüler, andere Schülerinnen und Schüler, die Zeugen der Situation waren oder die darüber informiert wurden oder Eltern geschehen. An dieser Stelle ist es für die schulisch Verantwortlichen wichtig, zu einer ersten (evtl. vorläufigen) Einschätzung zu gelangen. Hierfür empfiehlt es sich, zeitnah zu zweit (Gesprächsführung und Protokoll) in getrennten Gesprächen (niemals Betroffene und Tatverdächtige zusammen befragen!) zunächst mit der betroffenen Person, ggf. auch mit einzelnen Zeuginnen/Zeugen und danach mit der beschuldigten Person über die vorgefallene Situation zu reden. Diese Gespräche sollten immer protokolliert werden, ggf. auch im Nachhinein. Im Rahmen dieser Gespräche entsteht ein erster Eindruck über den Inhalt und das Ausmaß des Vorwurfs.

Betroffene Schülerinnen und Schüler sollten ermutigt werden, sich an schulisches Personal/Lehrkräfte zu wenden, wenn das Verhalten anderer als Grenzüberschreitung erlebt wird. Es ist notwendig, im schulischen Rahmen aufzuklären, dass es sich dann keinesfalls um „petzen“ handelt, sondern dass dies wichtige Mitteilungen sind, die die in Schule Tätigen wissen möchten bzw. müssen, um dem Sachverhalt nachzugehen und sich darum zu kümmern. Die Haltung der Schule, dass die Grenzen anderer respektiert werden, ist ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt an Schule.

Einordnung des berichteten Vorfalls unter (A) sexuelle Grenzverletzung

Sollten die Gespräche ergeben, dass es sich um sexuelle Grenzverletzungen bspw. im Überschwang handelt, so ist eine pädagogische Intervention notwendig. Es gilt dann, der Situation eine Sprache zu geben und deutliche Signale zu setzen im Hinblick auf die persönlichen Grenzen des oder der Betroffenen.

Begleitende Maßnahmen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Übergriffe oder Gewalt gilt es ein Verständnis davon zu entwickeln, was passiert ist. Auch wenn die Schule nicht für die strafrechtliche Ermittlung zuständig ist, benötigt sie ein Verständnis von der Situation, um pädagogisch angemessen reagieren zu können.

Bei der Intervention sollte achtsam im Hinblick auf die betroffenen wie auch auf die beschuldigten Schülerinnen und Schüler gehandelt werden. Beiden können unterschiedliche Vertrauenspersonen an die

Seite gestellt werden. Dringend sollte jedoch im Blick behalten werden, dass das übergriffige, gewalttätige Verhalten zwingend beendet werden muss und angemessene Handhabungen und Maßnahmen hierfür entwickelt werden. Dies dient dem Schutz der Betroffenen und letztlich auch dem Schutz der gewaltverursachenden Schülerinnen oder Schüler.

Nur wenn die Ordnungsmaßnahmen „Überweisung an eine andere Schule“ oder „Verweisung von der besuchten Schule“ (nur bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern anwendbar) in Betracht kommen, findet § 69 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Anwendung:

Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 (im Allgemeinen vorher schriftlich anzudrohen, Ausnahme ist möglich) in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Dies ist als Maßnahme des Sofortvollzugs (vgl. Hess. Schulgesetz § 82, Abs. 7) zu verstehen. Hierbei gilt:

- (1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 72 auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Des Weiteren gibt es Maßnahmen zum Schutz für Personen, die die Schulleiterin als Ordnungsmaßnahme aussprechen kann, diese sind alle nur vorübergehend. Zudem kann dann keine weitere Ordnungsmaßnahme mehr ergriffen werden (Verbot von Doppelbestrafung).

§ 76 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen):

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler die Maßnahme des Ausschlusses von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) auch dann ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die akute Gefahr

einer schweren Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung von Personen vorliegen.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor Ergreifen der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere müssen die Anhaltspunkte so konkret sein, dass ein präventives Handeln nach Satz 1 unmittelbar erforderlich ist.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören: die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, bei Minderjährigen die Eltern. Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen, wenn aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit diese vor der Ergreifung der Maßnahme nicht durchgeführt werden konnte.

Eine „Meldung besonderes Vorkommnis“ an das SSA Wiesbaden wird vorgenommen. Unterstützend kann eine Beratung zum schulischen Vorgehen und zur Einschätzung des Vorfalls bei der zuständigen Fachberatungsstelle (hier Wildwasser) eingeholt werden.

Ansonsten können je nach Fallkonstellation auch Ordnungsmaßnahmen aus dem Ordnungsmaßnahmenkatalog (Hess. Schulgesetz § 82, Abs 2, Nr. 1-5) nach Antrag durch die Klassenkonferenz bei der Schulleiterin ergriffen werden. Diese können auch ggf. nach Antrag der Klassenkonferenz unter „sofortige Vollziehung“ gestellt werden, um einer aufschiebenden Wirkung eines ggf. erfolgenden Widerspruchs zu begegnen, dabei muss der Sofortvollzug in einer engen inhaltlichen Beziehung zu der verhängten Ordnungsmaßnahme stehen (kein Schematismus).

(A) Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen, körperliche und nicht-körperliche, gehören leider zum Schulalltag. Neben präventiven Maßnahmen sind v.a. pädagogische Interventionen notwendig. Sexuelle Themen, insbesondere Grenzüberschreitungen, sind für viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach wie vor schambesetzt. Darauf gilt es bei den Interventionen Rücksicht zu nehmen.

Die pädagogische Haltung der Lehr- und Fachkräfte ist Grundlage aller weiteren Interventionen bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierten Übergriffen.

Auch Grenzverletzungen können für die Betroffenen sehr unangenehm sein. Oft beschweren sich die Betroffenen nicht, weil sie denken, dass diese Grenzverletzungen ‚normal‘ im Sinne von häufig sind. Geht eine Beschwerde von Schülerinnen oder Schülern über andere Schülerinnen oder Schüler ein, so sollte ein ruhiges Gespräch mit den Betroffenen geführt werden und anschließend ein Gespräch mit der ggf. grenzverletzenden Person. Nach Möglichkeit sollten diese Gespräche zu zweit (Gesprächsführung und Protokoll) durchgeführt werden. Die Pädagoginnen und Pädagogen entscheiden dann, welche Maßnahmen

zum Schutz vor wiederholten Grenzverletzungen und welche Maßnahmen zur Vermeidung wiederholten grenzverletzenden Verhaltens angezeigt sind.

Wenn Grenzverletzungen wahrgenommen werden, ohne dass sich Mädchen oder Jungen beschweren, sollten diese dennoch durch die Pädagoginnen und Pädagogen beendet werden. Falls es häufiger passiert, sollte das Thema Grenzen im Unterricht oder Klassenrat etc. behandelt und den Schulklassen die schulische Ansprechperson für solche Fälle noch einmal benannt werden. Didaktische Beratung dazu kann bei der Beratungsstelle (hier Wildwasser) nachgefragt werden.

Pädagogische Maßnahmen bei sexuellen Grenzverletzungen (Übergriffen) bezüglich des Umgangs mit Grenzen

Bei Grenzverletzungen reichen in der Regel pädagogische Maßnahmen. Der professionelle Umgang einer Institution mit Grenzverletzungen beugt Übergriffen vor. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzen (bzgl. Körper und Sexualität) und eine klare Orientierung machen es den Kindern und Jugendlichen leichter, sexualisierte Übergriffe und Gewalt wahrzunehmen und zu benennen. In der pädagogischen Haltung sollte sofortiges Handeln auch bei „kleineren“ sexuellen Grenzverletzungen im gesamten Kollegium selbstverständlich sein. Dies dient dem Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber auch der Begrenzung der übergriffigen Person, die nicht in der Lage ist, die Grenzen anderer zu erkennen und einzuhalten.

Zielsetzung pädagogischer Maßnahmen bei Grenzverletzungen (Übergriffen)

Pädagogische Maßnahmen wirken in die gesamte schulische Situation hinein. Sie transportieren eine pädagogische Grundhaltung des respektvollen Umgangs aller Beteiligten, sie wahren Grenzen und machen diese für alle deutlich, sie begrenzen Verhalten, das anderen Schülerinnen und Schülern schadet, sie bestärken alle Kinder/Jugendlichen darin, dass es richtig ist, sich Hilfe zu holen, wenn die eigenen Grenzen überschritten werden. Die pädagogischen Maßnahmen schützen die betroffene Person und wahren die Würde der gewaltverursachenden Person. Sie sind dem Alter und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen angepasst und werden dementsprechend kommuniziert.

Schulische Maßnahmen werden immer von den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen entschieden. Bei Grenzverletzungen sind pädagogische Maßnahmen meist ausreichend. Bei sexualisierten Übergriffen sind sie neben weiteren Maßnahmen ebenfalls angezeigt.

Vorgehen bei sexualisierten Übergriffen (B) und sexualisierter Gewalt (C)

Für beide Formen sind folgende Punkte beim Vorgehen zu berücksichtigen:

1.) Klärung der folgenden Fragen, Protokollieren, s. Kopiervorlage Protokoll im Anhang:

- Wer meldet?
- Bei wem?
- Was genau soll passiert sein?
- Wann soll es passiert sein? Wie oft?
- Wo?
- Gibt es weitere Beteiligte?

- Gibt es Zeugen?
- Wer hat noch Kenntnisse davon?
- Gibt es „Beweise“? Dokumentationen? (z.B. auf Handy) Einziehen oder sichern wenn möglich und gesetzlich zulässig! (s. Hinweise 3.6 Digitaler Bereich, S. 18)
- Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?

2.) Absprachen treffen hinsichtlich folgender Zuständigkeiten:

- Wer ist innerschulisch für den weiteren Umgang mit der berichteten Situation bzw. dem Vorfall zuständig? (Hier: Frau Mailänder > Lernhausleitung > Frau Klug)
- Wer sollte miteinbezogen werden (Schulleitung, Schulaufsicht, Klassenleitung, Schulsozialarbeit, Vertrauens- und Beratungslehrkräfte, Fachberatung BFZ, Wildwasser)?
- Klärung: Wer ist gegenüber der betroffenen Person für die aktuelle Situation die Vertrauensperson (Unterstützung, Ansprechbarkeit, vorübergehend regelmäßiger Kontakt)?
- Beachtung von Verschwiegenheit und Diskretion gegenüber Außenstehenden
- Rückmeldung an die meldende und – wenn nicht identisch – die betroffene Person mit dem Ziel der Orientierung (kurze Info zum weiteren Vorgehen, Mitteilung über Vertrauensperson, die ansprechbar ist), Rückmeldung an Lernhaus-/Schulleitung (wenn nicht direkt involviert)

3.) Die zuständige Person ruft zeitnah alle schulisch beteiligten pädagogischen Kräfte zusammen.

- Die Informationen aller beteiligten Personen werden zusammengetragen.
- Im Anschluss wird eine erste Einschätzung vorgenommen.
- Bei Fallbesprechungen sollte getrennt über die vermutlich betroffene Person einerseits und der beschuligten Person andererseits gesprochen werden. Von allen Befragungen, Gesprächen und Fallkonferenzen werden **Protokolle** erstellt, die neben den Informationen zum Tatgeschehen auch die vereinbarten weiteren Schritte und Maßnahmen enthalten.
- Unbedingt beachten: Beistandsregelung.

4.) Es erfolgt eine Zwischenbewertung der innerschulisch zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen ggf. unter Mitwirkung der einbezogenen Fachberatungsstellen.

Schutzmaßnahmen absprechen und umsetzen. Schutzmaßnahmen sollten keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die betroffenen Schülerinnen oder Schüler bedeuten, sondern – wenn notwendig – nur für die übergriffigen Schülerinnen oder Schüler.

5.) Mögliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Schülerinnen oder Schüler und ggf. weiterer potentieller Betroffener bei sexualisierten Übergriffen und Gewalt:

- Kontaktverbot, Schutzvereinbarung mit beschuldigter Person (s. Anhang)
- Ordnungsmaßnahme
- Ggf. Auflagen für die gewaltverursachende Person bei Verbleib an alter Schule bzw. bei neuer Schule.
- Keine Auflagen zur Wiedergutmachung und Entschuldigungen, da die Machtdynamik noch weiter Bestand hat!
- Informationen an die Klassen bzw. an das Kollegium: *„An unserer Schule ist es möglicherweise zu sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern gekommen. Die Schule hat die nötigen Schritte zur Aufklärung und zum Schutz eingeleitet. Solltet Ihr (sollten Sie) noch Informationen oder Gesprächsbedarf haben, wendet Euch (wenden Sie sich) bitte an Frau Mailänder.“*

Spezifische Vorgehensweisen für (B) sexualisierte Übergriffe und (C) sexualisierte Gewalt

(B) Sexualisierte Übergriffe: innerschulische Bearbeitung mit ggf. externer Unterstützung ohne Meldung an die Polizei

Dokumentation der Absprachen und Gespräche, Aussagen zum Tatgeschehen möglichst wörtlich!

- Planung weiterer Schritte, koordiniert durch die innerschulisch zuständige Person
- Ggf. Gespräche mit weiteren Betroffenen **(einzeln mit Beistand)**
- Gespräche mit Zeugen **(einzeln)**
- Information des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin über die weiteren Schritte (ohne Ergebnisse der Gespräche zu benennen), regelmäßiger Kontakt zwischen Betroffenen bzw. Betroffener und schulischer Vertrauensperson
- Gespräche mit beschuldigten Personen **(einzeln mit Beistand)**
- Vertrauensperson für die beschuldigte Person festlegen, diese agiert nur in enger Abstimmung mit der Lernhausleitung
- Information der Eltern der beschuldigten Person nur über Lernhausleitungen
- Ggf. Erfassung/Sichern vorhandener „Beweise“ in den Medien etc. Verhinderung des weiteren Umlaufs
- Unterstützung der beschuldigten Person unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die beschuldigte Person möglicherweise selbst Gewalterfahrungen hat, oder die häuslichen Umstände ggf. wenig unterstützend sind. Ggf. Einbeziehung des Jugendamtes, Möglichkeit der anonymisierten Beratung beim Jugendamt oder Wildwasser, Einholung fachlicher Beratung und ggf. Herstellen von Schutz (Trennung von betroffener Person und beschuldigter Person)
- Meldung besonderes Vorkommnis beim SSA Wiesbaden durch die Schulleiterin

(C) Sexualisierte Gewalt: Der berichtete Vorfall ist strafrechtlich relevant und der Bericht wirkt plausibel (Kriterium der hinreichenden Wahrscheinlichkeit), ggf. Einschalten der Polizei

Bei Erwägung einer Strafanzeige ist Folgendes zu berücksichtigen:

Strafanzeige (s. auch Anhang)

Jugendliche sind im Alter von 14 Jahren strafmündig. Im Jugendstrafrecht gilt der Grundsatz Verhaltensänderung vor Strafe. Eine Strafanzeige seitens der Schulleitung sollte mit den Fachberatungsstellen und der Schulaufsicht beraten und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin (Opferseite) gestellt werden. Seine bzw. ihre psychische Belastbarkeit muss dabei berücksichtigt werden.

Dokumentation der Absprachen und Gesprächsinhalte, Aussagen zum Tatgeschehen möglichst wörtlich!

- Information über das weitere Vorgehen und Unterstützung der betroffenen Person sicherstellen, nach Möglichkeit Einverständnis für die folgenden weiteren Schritte erzielen
- Schutzmaßnahmen für die betroffene Person und mögliche Zeugen treffen
- Ggf. Fachberatung anfragen (Wildwasser, Jugendamt)
- Meldung über besonderes Vorkommnis an Schulaufsicht

(D) Der Verdacht stellt sich zweifelsfrei als falsch heraus

Das ist der Fall, wenn das Ergebnis der verschiedenen oben beschriebenen Gespräche und Abläufe eindeutig klärt, dass der berichtete Vorfall sich nicht wie geschildert ereignet hat und kein sexualisierter Übergriff und keine sexualisierte Gewalt unter den Schülerinnen/Schülern stattgefunden haben. Bei wieder zurückgenommenen Beschuldigungen gilt es sorgfältig zu prüfen, aus welchen Gründen die Aussagen zunächst getätigt und dann wieder zurückgenommen werden. In der empirischen Literatur werden die Falschaussagen im Sinne einer zwar berechtigten, aber unter Druck wieder zurückgenommenen Beschuldigung als zahlenmäßig weitaus höher eingestuft als Falschaussagen mit Schädigungsabsicht. Wenn sich der Verdacht zweifelsfrei als falsch herausstellt, muss der Vorwurf ausgeräumt werden. Dafür sind folgende Schritte erforderlich:

- Die schulischerseits Verantwortlichen sprechen mit dem Schüler bzw. der Schülerin, durch die oder den die falsche Beschuldigung ausgesprochen wurde und den zugehörigen Sorgeberechtigten. Aus dem Vorgang und im Gespräch sollten nach Möglichkeit die Hintergründe für die Falschbeschuldigung geklärt werden. Sollte die Beschuldigung mit der Absicht ausgesprochen worden sein, den oder die Beschuldigte zu schädigen, müssen Maßnahmen für den falsch beschuldigenden Schüler, bzw. die Schülerin überlegt

werden. Möglicher weiterer Unterstützungsbedarf für den Schüler oder die Schülerin sollte erwogen und ggf. auf den Weg gebracht werden.

- Das Ergebnis wird dem falsch beschuldigten Schüler oder der falsch beschuldigten Schülerin und den Eltern mitgeteilt. Auch sollte der weitere Ablauf transparent gemacht werden. Es sollte gefragt werden, ob der Schüler oder die Schülerin weitere Unterstützung benötigt.

Im Team der einbezogenen Pädagoginnen und Pädagogen wird überdacht, welchem Kreis von Personen die Falschbeschuldigung bekannt ist. Alle Personen, Gruppen, Klassen, die Kenntnis über die Anschuldigung haben, sollten über das Ergebnis informiert werden.

Eine mögliche Formulierung könnte sein: *„Wie Ihr/Sie vielleicht schon mitbekommen habt/haben, gab es an unserer Schule einen Vorwurf von sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. Nach unserem heutigen Kenntnisstand ist es nicht zu sexualisierter Gewalt gekommen. Wenn Ihr/Sie noch Fragen dazu habt, wendet Euch/wenden Sie sich bitte nicht an die Beteiligten, sondern an Frau Mailänder (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Schule).“*

In der nachfolgenden Zeit gilt es, die beteiligten Schülerinnen und Schüler im Blick zu haben und darauf zu achten, wie sich die Situation zwischen ihnen weiter entwickelt und zu prüfen, ob weiteres pädagogisches Handeln notwendig ist. Ggf. macht es Sinn, in zeitlichem Abstand mit beiden einzeln zu sprechen, um nachzufragen, wie sie die Situation inzwischen wahrnehmen.

3.2 Übergriffe durch Lehrpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/ Externe.

SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (hier: Frau Mailänder); bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie (hier: Frau Mai).

SL meldet in den Fällen (B) und (C) Verdachtsfall an Staatliches Schulamt (SSA); – in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht ("Meldung besonderes Vorkommnis").

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (hier Wildwasser).

Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

3.3 Übergriffe durch schulisches Personal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/ Externe.

SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate (hier: Frau Mailänder).

SL meldet in den Fällen (B) und (C) an Schulträger (hier: Frau Gilberg); – in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (hier Wildwasser).

Der Schulträger (RTK) erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft.

Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulträger, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit dem Schulträger in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/Pressereferat RTK beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

3.4 Übergriffe auf Lehrkräfte, Schulleiterin oder Schulleiter

Betroffene Lehrkraft meldet den Vorfall unverzüglich an die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Schriftliche Dokumentation (durch die betroffene Person selbst mit Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters):

- konkrete Darstellung des Ereignisses und seiner Folgen,
- Dokumentation von Verdachtsmomenten und ent- bzw. belastenden Hinweisen (gegebenenfalls auch Hinweise digitaler Art),
- mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung versehen.

Unmittelbare erste Hilfe (körperliche oder psychische) zum Beispiel durch Schulleitung,

Vertrauenspersonen oder Rettungskräfte:

- betroffene Person wird emotional gestützt und stabilisiert,
- Kontaktaufnahme bei Bedarf mit schulischen Ansprechpersonen und Unterstützungskräften,
- gegebenenfalls ergänzende Beratung durch Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA) sowie
- bei Bedarf ist eine kurzfristige Freistellung vom Dienst erforderlich.

Wenn der Übergriff als „wichtiges Vorkommnis“ nach § 23 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (LDO) eingeschätzt wird oder die Lehrkraft dies wünscht, Meldung des Vorfalls an das SSA:

- zunächst telefonisch oder per E-Mail, später in Form eines schriftlichen Berichts,
- bei Verdacht einer strafbaren Handlung von Schülerinnen oder Schülern gegen Lehrkräfte (Situation A; siehe S. 19) liegt stets ein solches „wichtiges Vorkommnis“ nach § 23 vor, sodass das SSA unverzüglich zu unterrichten ist (74 Abs. 2 VOGSV); dieses übernimmt sodann die Federführung in der Fallbegleitung und entscheidet über weitere Maßnahmen.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel bei Gefahr in Verzug oder drohendem Beweismittelverlust, informiert das SSA unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Planung der weiteren Vorgehensweise und Unterstützungsmaßnahmen

Planung des weiteren Vorgehens (in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft):

- gegebenenfalls Erstberatung durch schulfachliche Aufsicht oder verwaltungsfachliche Aufsicht,

- insbesondere Klärung der Frage der Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige),
- Entscheidungen jeweils in Abstimmung mit dem SSA, wenn der Vorfall gemeldet wurde.

Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen im Hinblick auf die betroffene Lehrkraft:

- Klärung von Bedarfen und Vereinbarung möglicher schulischer Unterstützungsmaßnahmen,
- bei Bedarf vertrauliche Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologie oder den MedicalAirport Service zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und psychosozialer Nachsorge (Kontaktdaten siehe S. 9),
- Kontaktvermittlung zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Opferhilfe).

Schriftliche Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und aller weiteren Vereinbarungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Sonderfall „Lehrkraft als Opfer von Cybermobbing“: Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

Unabhängig vom Alter kann jede Person Opfer von Cybermobbing werden. Wenn es sich um einen beruflichen Hintergrund handelt, sollte die betroffene Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter umgehend informieren und Hilfe in Anspruch nehmen.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Es wird grundsätzlich angeraten, auf Mobbingbotschaften und beleidigende Kommentare nicht zu antworten.

Auch gut formulierte und wohlwollende Antworten können die angreifende Person dazu verleiten, erneut schädigende oder herabwürdigende Nachrichten zu versenden.

Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, Screenshots von den Mobbingbotschaften anzufertigen. Bei den Bildschirmaufnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Adressleiste (URL) als auch das Datum sowie die Uhrzeit des Versands der Nachricht vollständig sichtbar sind. Hilfreich ist es zudem, Bildschirmaufnahmen anzufertigen, durch die der inhaltliche Kontext der Mobbingbotschaft deutlich wird,

also zum Beispiel auch den dazugehörigen Kommentarverlauf der Kommunikation oder des Beitrags zu sichern.

Nachdem eine Beweissicherung durchgeführt wurde, können die betreffenden Inhalte, abhängig von der Plattform, entweder selbst entfernt oder dem Plattformbetreiber zur Löschung gemeldet werden.

Beispielsweise bestehen folgende Meldemöglichkeiten bei den angegebenen sozialen Netzwerken:

- Facebook: Beiträge und Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- Instagram: Fotos, Kommentare, sogenannte „Storys“ und Benutzerkonten.
- Snapchat: Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- TikTok: Personen beziehungsweise Benutzerkonten sowie Videobeiträge.
- YouTube: Videobeiträge.

Auf Facebook und Instagram können zusätzlich rechtswidrige Hass-Beiträge gemeldet werden. Die Anbieter der sozialen Netzwerke sind dazu verpflichtet, strafrechtlich relevante Hass-Beiträge zu löschen, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen auch im Internet gelten. Volksverhetzung sowie politisch motivierte Drohungen sind auch in den sozialen Netzwerken strafbar.

Inhalte von Hass-Beiträgen können gemeldet werden unter:

<https://hessengegenhetze.de/hate-speech-und-extremismus-melden>

Zur Frage des Rechtsschutzes und der Aufwendung gegebenenfalls notwendiger Kosten eines Rechtsbeistandes

Die Staatlichen Schulämter unterstützen betroffene Lehrkräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, dürfen dabei aber aus rechtlichen Gründen nicht als Rechtsbeistand tätig werden. Auf schriftlichen Antrag betroffener Lehrkräfte ist Folgendes möglich (Genehmigung durch SSA nötig):

- → Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung zur Bestreitung der notwendigen Kosten eines Rechtsbeistands/einer Rechtsberatung bei Strafanzeigen gegen den die Körperverletzung verursachenden Dritten, sofern dem Landesbeschäftigten die Körperverletzung wegen einer dienstlichen Verrichtung oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit zugefügt wurde (Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien; StAnz. 2022, 1412).
- → Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung für die notwendigen Kosten aus Anlass selbst erhobener Klagen zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen, ferner zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte wegen einer in unmittelbarem

Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit, sexuellen Selbstbestimmung oder schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung (Ziffer 4.1.1 der oben genannten Verwaltungsvorschriften).

Interventionsmaßnahmen

Situation A

bei Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung...

WAS IST ZU TUN?

- unverzügliche Verständigung der Beteiligten der Fallbegleitung untereinander zur Planung der weiteren Maßnahmen,
- in der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft,
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)

BETEILIGTE

Beteiligte im Hinblick auf die Fallbegleitung:

- Schulleiterin/ Schulleiter,
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter,
- Polizei,
- gegebenenfalls Schulpsychologie.

Anmerkung:

Aufzählung $\triangleq$ Reihenfolge der Verständigung

Mögliche Beteiligte im Hinblick auf Unterstützungsangebote:

- ggf. Schulpsychologie,
- ggf. Medical Airport Service

Situation B

bei Fällen verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Lehrkräfte (z.B. massive verbale Beleidigungen, Verleumdung, Fälle leichter Sachbeschädigung)... (Sonderfall Cybermobbing siehe S. 7)

WAS IST ZU TUN?

- Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens
- mögliche Maßnahmen und Schritte sind (Beispiele):
 - ➔ Information der Klassenleitung,
 - ➔ bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten),
 - ➔ bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG),
 - ➔ Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen,
 - ➔ Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit (ggf. zunächst anonymisiert)

BETEILIGTE

- Schulleiterin/ Schulleiter,
 - Klassenlehrkraft,
 - Eltern.
- sowie gegebenenfalls zusätzlich:
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin/ schulfachlicher Aufsichtsbeamter,
 - Schulpsychologie,
 - Polizei,
 - Klassenkonferenz und
 - verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin/ verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter.

■ Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG), ■ wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig), ■ nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von ver-dächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen. Weitere Maßnahmen sind: → Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung), → Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV, → zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern.	→ Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft, → Information und Einbindung der schul-fachlichen Aufsicht des SSA, → Einbindung der Schulpsychologie, → Unterstützung durch die verwaltungs-fachliche Aufsicht des SSA. Weitere Maßnahmen sind: → Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung), → Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonder-pädagogische Förderung im Förder-schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) vorliegt.	Beteiligte siehe oben	Beteiligte siehe oben	Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO). Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.	Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO). Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.
--	--	------------------------------	------------------------------	---	--

3.5 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich.

Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a.).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde.

Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

3.6 Digitaler Bereich

8 Schritte: Umgang mit sensiblen sexuellen Inhalten auf dem Smartphone

1. Ruhe bewahren und professionell bleiben

- Reagieren Sie ruhig und besonnen, um die Situation nicht zu eskalieren.
- Bewahren Sie eine professionelle Haltung und vermeiden Sie vorschnelle Reaktionen.

2. Situation einschätzen

- Stellen Sie sicher, dass Sie die Inhalte nicht weiterverbreiten oder an andere Personen weiterleiten.
- Vermeiden Sie es, die Inhalte mehrfach anzusehen oder anderen zu zeigen.

3. Schutz der Schüler sicherstellen

- Denken Sie an den Schutz der beteiligten Schüler, sowohl der Absender als auch der potenziellen Empfänger.
- Betonen Sie die Vertraulichkeit der Situation und besprechen Sie das Problem zunächst nur mit betroffenen Schülern.

4. Dokumentation und Meldepflicht

- Dokumentieren Sie den Vorfall schriftlich, ohne die sensiblen Inhalte selbst zu beschreiben oder zu speichern.
- **Informieren Sie die Schulleitung** und ggf. den schulischen Datenschutzbeauftragten umgehend.
- Überprüfen Sie die geltenden Meldepflichten und rechtlichen Rahmenbedingungen an Ihrer Schule oder in Ihrem Bundesland.

5. Einbeziehung von Experten

- Ziehen Sie ggf. Schulpsychologen oder Sozialarbeiter hinzu, um eine fachgerechte Unterstützung zu gewährleisten.
- Erörtern Sie gemeinsam mit der Schulleitung das weitere Vorgehen und ob externe Stellen wie Polizei oder Jugendamt eingeschaltet werden müssen.

6. Gespräche mit den betroffenen Schülern

- Führen Sie vertrauliche Gespräche mit den beteiligten Schülern. Erklären Sie den Ernst der Lage und die möglichen Konsequenzen.
- Bieten Sie Unterstützung an und klären Sie über die Gefahren und rechtlichen Aspekte des Versendens solcher Inhalte auf.

7. Information und Prävention

- Nutzen Sie den Vorfall als Anlass, um das Thema Medienkompetenz und den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Inhalten im Unterricht zu thematisieren.
- Organisieren Sie Workshops oder Informationsveranstaltungen zu den Themen Datenschutz, Cybermobbing und Sexting. (Digitale Helden der Nikolaus-August-Otto-Schule)

8. Selbstschutz für Lehrer

- Sichern Sie sich selbst ab, indem Sie alle Schritte genau dokumentieren und sich ggf. rechtlichen Rat einholen.
- Detailliert bedeutet das: Kontakt mit der Polizei aufnehmen. Löschung dokumentieren (Uhrzeit, Datum, Gerät). Kontakt mit der Schulleitung (Personalakte) und evtl. Schulamtsjuristen.
- Vermeiden Sie es, die Situation alleine zu lösen; arbeiten Sie im Team mit Kollegen und der Schulleitung zusammen.

Jede/r Empfang, Speicherung, Weiterleitung - auch wenn es zur Beweissicherung dienen soll - stellt eine Straftat nach §184b StGB dar und kann für jeden, auch die Lehrkräfte, schwerwiegende Konsequenzen haben.

Zum Schutz der Betroffenen ist maximale Diskretion wichtig. Bitte melden Sie sich bei der Schulleitung, wenn Sie aus der Schülerschaft etwas zum Fall hören oder wenden Sie sich an die KJMS-Beratung (Herr Reis) unserer Schule.

Anlage:

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Rechtsvorschriften/kinderpornografieRechtsvorschriften_node.html; 23.06.2024

Anhang 1

Schutzvereinbarung bei Übergriffen (B), in Ausnahmen (C)

Der Inhalt der Schutzvereinbarung sollte der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Die zuständigen pädagogischen Fachkräfte müssen ebenfalls hierüber informiert sein. Es sollte vereinbart werden, wem Übertretungen der Schutzvereinbarung durch den gewaltverursachenden Schüler oder die Schülerin umgehend zu melden sind.

Die Schutzvereinbarung kann Bedingung für einen weiteren Schulbesuch sein. Sollten der beschuldigte Schüler oder die beschuldigte Schülerin bzw. die jeweiligen Eltern die Unterschrift verweigern, so ist diese faktisch dennoch gültig, denn die Vorgaben der Vereinbarung zum Schutz des oder der Betroffenen stellen zugleich Anweisungen der Lehrkräfte gegenüber der gewaltverursachenden Person dar. Wenn er oder sie dagegen verstößt, bildet dies ein erneutes Fehlverhalten, infolgedessen unmittelbar die Überweisung auf eine andere Schule angeordnet werden kann.

Schutzvereinbarung



Zwischen dem Schüler/der Schülerin _____ Klasse
_____ (im folgenden Schüler/Schülerin 1 genannt)

und der Schule wird zum Schutz des Schülers/der Schülerin _____
(im folgenden Schüler/Schülerin 2 genannt) folgende Vereinbarung **verbindlich** getroffen (*Zutreffendes ankreuzen!*):

- ☐ _____ (Schüler/Schülerin 1) darf mit _____
(Schüler/Schülerin 2) nicht in Kontakt treten (mündlich, schriftlich, über soziale Medien o.ä.).
- ☐ _____ (Schüler/Schülerin 1) darf in der Schule und mit Mitschülerinnen und
Mitschülern nicht über die Vorfälle und _____ (Schüler/Schülerin 2) reden.
- ☐ _____ (Schüler/Schülerin 1) darf keine persönlichen Informationen und Texte etc.
von _____ (Schüler/Schülerin 2) an Dritte weitergeben (Fotos, WhatsApp etc.).
- ☐ _____ (Schüler/Schülerin 1) darf keine Drohungen, Belohnungen und weitere
Manipulationen zum Schlechtmachen und zur Einschüchterung von _____
(Schüler/Schülerin 2) bzw. zu eigenen Besserstellung bzgl. des übergriffigen Verhaltens durchführen, auch
nicht gegenüber Dritten.
- ☐ Sollte _____ (Schüler/Schülerin 1) von weiteren oder anderen
Beschuldigungen betroffen sein, wendet er oder sie sich bitte umgehend an _____

Weitere Vereinbarung:

Bei Zuwiderhandlung kann die Schule/ das Staatliche Schulamt weitere Maßnahmen bis hin zur
Überweisung an eine andere Schule ergreifen. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum
_____, kann aber ggf. von der Schule mit Befristung verlängert werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schüler/Schülerin 1 _____

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Unterschrift Schulvertreter/Schulvertreterin _____

Schüler/Schülerin 2 wird über die festgehaltenen Inhalte der Schutzvereinbarung von der Vertrauensperson informiert.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Anwesende mit Namen und Funktion bzw. Rolle:

1. Was genau soll passiert sein?
2. Wann soll es passiert sein? Wie oft?
3. Wo?
4. Gibt es weitere Beteiligte?
5. Gibt es Zeugen?
6. Wer hat noch Kenntnisse davon?
7. Gibt es „Beweise“? Dokumentationen? **Sichern!**
8. Wie ist der Kontakt zwischen vermutlich betroffener und beschuldigter Person vor dem Übergriff gewesen? Wie nach der Tat? Besteht aktuell noch Kontakt (inkl. soziale Medien)?
9. Welche Person an der Schule ist für den betroffenen Schüler oder die betroffene Schülerin eine Unterstützung?
10. Absprachen / Vereinbarungen

[illegible]

[illegible]

Ort, Datum _____

Das Protokoll führte: _____

Unterschrift Gesprächsführung: _____

Unterschrift Protokoll _____

Unterschrift Schulleitung _____

Anhang 3



Wichtige Kontaktdaten

durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zuletzt aktualisiert am: 04.07.2024

Staatliches Schulamt

Walter-Hallstein-Str. 3, 65197 Wiesbaden

0611 8803 0

Zuständige schulfachliche Aufsicht

Olaf Ruff

olaf.ruff@kultus.hessen.de

Zuständige verwaltungsfachliche Aufsicht

Faruk Akdilek-Riffer

0611 8803 496

faruk.akdilek-riffer@kultus.hessen.de

Zuständige Schulpsychologin/ zuständiger Schulpsychologe

Christina Mai

0611 8803 426

christina.Mai@kultus.hessen.de

Polizeipräsidium, Jugendkoordinator

Sven Opitz

06124 7078 205

sven.opitz@polizei.hessen.de

bei Nichterreichen: Anruf über Zentrale, Telefon: 06124 7078 0

akuter Notfall: immer 110 wählen

Regionale Beratungsstellen

Fachberatungsstelle

Wildwasser Wiesbaden e.V., Verein gegen sexuelle Gewalt

Dostojewskistraße 10

D-65187 Wiesbaden

Telefon (06 11) 80 86 19

Telefax (06 11) 84 63 40

info@wildwasser-wiesbaden.de

<https://wildwasser-wiesbaden.de>

Telefonische Beratungszeiten

montags von 14.00 bis 16.00 Uhr

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs und donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Offene Sprechzeit

Ab April 2023 haben Kinder und Jugendliche wieder immer dienstags zwischen 16h und 18h die Möglichkeit ohne Voranmeldung in die offene Sprechzeit zu kommen.

Hotline Medical Airport Service (MAS)

(individuelle Direktberatung zur Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung für Lehrkräfte)

Telefon: 0800 0009843

(Montag & Donnerstag von 08.00 – 16.30 Uhr)

Jugendamt

Das Fachteam Kinderschutz ist zu den Dienstzeiten Mo - Do 8.00-16.30 Uhr und Fr 8.00-12.30 Uhr telefonisch erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten kann in Fällen von akuten Kindeswohlgefährdungen die Rufbereitschaft des Fachdienstes Jugendhilfe über die Polizeistationen des Kreises erreicht werden.

- [06722 407-9169](tel:067224079169)
- [06722 407-9146](tel:067224079146)
- [06124 510-657](tel:06124510657)
- [06124 510-737](tel:06124510737)
- [06124 510-750](tel:06124510750)

Erziehungsberatungsstelle Rüdesheim Idstein

06722 407-9143

eb-r@rheingau-taunus.de

Anlaufstellen oder Beratung für Kinder und Jugendliche

Kinderschutzbund Rheingau

Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Zentrale Telefon: 06722 - 5515

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“

Telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr. Anonym und kostenlos in ganz Deutschland.
Telefon 116 111

Kinderschutzambulanz der Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden

Erste medizinische Untersuchung, Akutversorgung, Anlaufstelle für Eltern

E-Mail: kinderschutzgruppe.hsk@helios-gesundheit.de

Telefon: (0611) 43-2667 (Fragen Sie nach einem Vertreter der Kinderschutzgruppe)

Quellen:

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium.

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) (Hrsg.) (2024). Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften.

Die Senatorin für Kinder und Bildung (Hrsg.) (2019). „Lass das!“ – Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schülerinnen/Schülern